

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Verstoß gegen Geoblocking-Verbot: Spielerentwickler Valve erhält Millionenstrafe



Es wird teuer für den Computerspielerentwickler Valve und weitere Verleger von Videospiele: Die Unternehmen verstießen nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission am 21. Januar 2021 gegen EU-Kartellrecht und erhalten daher Geldbußen in Höhe von insgesamt 7,8 Millionen Euro. Der Grund: Die Spieleentwickler hätten verhindert, dass die von ihnen vertriebenen Videospiele in anderen EU-Ländern aktiviert werden können.

Valve ist unter anderem als Betreiber der Spieleplattform Steam bekannt.

Valve und weitere Akteure, namentlich Focus Home, ZeniMax (Bethesda), Koch Media, Capcom und Bandai Namco verhinderten beim Erwerb von Spieletiteln, die zwischen 2007 und 2018 als legale Ladenware in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Tschechien, Polen, Ungarn, Rumänien, der Slowakei, Estland, Lettland und Litauen verkauft worden waren, die Nutzung in Deutschland. Dadurch beschränkten sie den freien Zugang zu den Spielen durch die Verbraucher und die Möglichkeit des freien Erwerbs von Computerspielen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union. Die EU-Kommission stellte einen Verstoß gegen das so genannte Geoblocking-Verbot im EU-Kartellrecht fest. Betroffen wären ungefähr 100 Computerspiele verschiedener Gattungen, darunter Sport-, Simulations- und Actionspiele, heißt es in der Mitteilung der Kommission.

Was ist Geoblocking?

Geoblocking liegt vor, wenn es europäischen Verbrauchern oder endverbrauchenden Unternehmen durch

Anbieter, die innerhalb des EU-Binnenmarkts tätig sind, nicht ermöglicht wird, grenzüberschreitend Waren oder Dienstleistungen zu erwerben. Gleiches ist der Fall, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht zu den gleichen Bedingungen wie für Inländer angeboten werden.

Grundsätzlich unzulässig sind Diskriminierungen wegen Wohnsitz, Ort der Niederlassung oder Staatsangehörigkeit des Kunden. Es gilt: Kunden im EU-Ausland sollen grenzüberschreitend wie Einheimische einkaufen können ("shop like a local"). Geoblocking ist durch die Portabilitätsverordnung seit 2018 verboten.

Aktivierungs-codes für Spiele mit Länderbeschränkungen

Seit dem Jahr 2000 binden die meisten Hersteller die Nutzung ihrer Spiele an Aktivierungsvorgänge. Durch die Nutzung eines immer stärker ausgefeilten servergestützten Digital Rights Managements (DRM) haben Verreiber die Möglichkeit, die Verbreitung der Spiele technisch zu kontrollieren.

Durch die einmalige Registrierung und Aktivierung von Spielen werden diese an den Online-Account des Besitzers gebunden. Das verhindert als praktischen Nebeneffekt die Weitergabe der gebrauchten Spiele. Dies hält auch der BGH für zulässig (BGH, Urteil v. 11.02.2010, Az. I ZR 178/08, "Half-Life 2").

Zwischen Valve und jeder der fünf anderen Firmen bestanden Vereinbarungen in Bezug auf länderbeschränkt einsetzbare sogenannte Steam-Codes. Steam ist das System, das sich als dominierende ... >>> **S. 2**

» NAME
STORM®

Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 9 Titel auf einen Blick

Dein Digitales Ich

Die Unvermittelbaren – mit Martin Rütter

Freizeit Adel

Klimafester Baum? Biomechanische Anpassung der
Baumwurzel an Trockenstress

Königreich

Lust auf Dekorieren

Mirella Schulze rettet die Welt

SCHMECKT GUT

SCHWERELOS

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

Freizeit Adel

Königreich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**SSB Söder Berlinger
Rechtsanwälte PartG mbB,
Arabellastraße 17,
D - 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für

Die Unvermittelbaren – mit Martin Rütter

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Aktivierungsplattform für Spiele durchgesetzt hat. Über Vereinbarungen mit Valve lassen sich auch andere Vertrieber die Exemplare ihrer Spiele an Steam-Codes binden und überlassen der Plattform das Aktivierungsmanagement.

Vereinbarkeit mit dem EU-Recht?

Der EU-Wirtschaftsraum stellt als Verbreitungsgebiet für Spiele eine Einheit dar. Als Folge des Wohlstandes können Vertrieber jedoch nicht überall die gleichen Ladenpreise für ihre Produkte verwirklichen. Daraus ziehen Verbraucher ihren Nutzen: Ihre Spiele besorgen sie sich billig in anderen EU-Mitgliedstaaten und aktivieren sie dann per mitgeliefertem Steam-Code von Deutschland aus.

Genau dieses Vorgehen wollten europaweit agierende Vertrieber verhindern und haben sich eine Option des Steam-Systems zunutze gemacht, das die Länderbeschränkungen für Aktivierungscodes ermöglicht. Das in Rumänien erworbene Spiel kann also nicht mehr in Deutschland aktiviert werden. Nach EU-Recht ist eine solche Vorgehensweise allerdings unzulässig. Diese Art von Geoblocking verstößt gegen Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Danach sind Unternehmensvereinbarungen, die den zwischenstaatlichen Handel im EU-Binnenmarkt beeinträchtigen können und den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen, verboten. Verbraucher und Verbraucherinnen sollen sich das beste Angebot in der gesamten EU aussuchen und so den Vorteil des digitalen Binnenmarktes vollumfänglich nutzen können. Aufgrund der Kooperation aller fünf Unternehmen mit der Kommission im Verfahren reduzierten sich ihre Geldbußen. Allein Valve zeigte sich nicht kooperativ und handelte sich ein Bußgeld in Höhe von mehr als 1,6 Millionen Euro ein.

Neben den verhängten Bußgeldern steht es Unternehmen und Personen, die von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffen sind, frei, Schadensersatzansprüche vor den Gerichten der Mitgliedstaaten geltend zu machen. Für die betroffenen Firmen ist die Angelegenheit also noch nicht beendet. Die Nutzer können sich allerdings freuen: Innerhalb der EU dürfen Spiele frei erworben werden. Wenn das Spiel also zum günstigsten Preis im EU-Nachbarland erworben werden kann, steht dem nichts im Wege.

• www.wbs-law.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

Lust auf Dekorieren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**SSB Söder Berlinger
Rechtsanwälte PartG mbB,
Arabellastraße 17,
D - 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klimafester Baum? Biomechanische Anpassung der Baumwurzel an Trockenstress

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien.

**Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
Großforschungsbereich,
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1,
D - 76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHWERELOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckereierzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**Lona•media,
Güntzelstr. 44,
D - 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mirella Schulze rettet die Welt

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**MadeFor Film GmbH,
Kantstraße 31,
D - 10625 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dein Digitales Ich

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwalt Dr. Peter F. Reinke
c/o K&E Rechtsanwälte für Kultur & Entertainment,
Bavariaring 26,
D - 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

SCHMECKT GUT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**SSB Söder Berlinger
Rechtsanwälte PartG mbB,
Arabellastraße 17,
D - 81925 München**

Titelschutz

J O U R N A L

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR.22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH